

Geschäftsordnung „Runder Tisch Queeres Freiburg“

§ 1 Aufgaben

Der „Runde Tisch Queeres Freiburg“ verfolgt das Ziel, grundsätzliche und aktuelle Probleme von in Freiburg lebenden lesbischen, schwulen, bisexuellen, asexuellen, trans*, inter*, agender, questioning und queeren Menschen¹ zu benennen, zu diskutieren und durch entsprechende Empfehlungen der Ausgrenzung und Benachteiligung dieser Bevölkerungsgruppe entgegenzuwirken. Er soll ein stärkeres Bewusstsein für die Belange von in Freiburg lebenden queeren Menschen schaffen und die Vernetzung und Kooperation von Vereinen und Initiativen sowie Stadtverwaltung und Kommunalpolitik optimieren. Der regelmäßige persönliche Austausch der Akteur*innen bei den Sitzungen des Runden Tisches bildet eine wichtige Grundlage für das Erreichen der Zielsetzung des Runden Tisches.

Der Runde Tisch spricht Empfehlungen an die Stadtverwaltung und den Gemeinderat aus. Er kann zu aktuellen Entscheidungen, Themen und Ereignissen Stellung nehmen. Die Mitglieder des Gemeinderates sind über die Beschlüsse zu informieren.

§ 2 Zusammensetzung des Runden Tisches und Stimmrecht der Mitglieder des Runden Tisches

1) Zusammensetzung

Der Runde Tisch setzt sich aus Mitgliedern, Teilnehmenden und der Geschäftsstelle Gender, Diversity und Antidiskriminierung aus der Freiburger Stadtverwaltung zusammen. Letztere hat hierbei die Funktion der Geschäftsführung des Gremiums inne. Das Gremium ist grundsätzlich offen für neue Mitglieder und Teilnehmende. Interessierte Organisationen oder Einzelpersonen können einen formlosen Antrag an die Geschäftsführung richten. Die anwesenden Vertretungen der Mitglieder des Runden Tisches entscheiden über die Aufnahme.

Für Mitglieder und Teilnehmende des Runden Tisches gelten jeweils unterschiedliche Aufnahmebedingungen. Die jeweiligen Aufnahmebedingungen werden im Folgenden ausgeführt.

Alle Akteur*innen des Runden Tisches verpflichten sich, eine gute verbindliche Kommunikation durch Ansprechpersonen für den Runde Tisch und die Geschäftsführung des Runden Tisches sicherzustellen und sich vor den Sitzungen intern über die Themen des Runden Tisches und deren aktuellen Arbeitsstand abzustimmen. Die Verpflichtung zur regelmäßigen und kontinuierlichen Teilnahme aller Akteur*innen des Runden Tisches wird als Bedingung für die Mitglieder und Teilnehmenden des Runden Tisches vorausgesetzt. Akteur*innen, die aus zwingendem Grund nicht an einer Sitzung teilnehmen können, melden sich bei der Geschäftsführung des Runden Tisches ab.

Alle Akteur*innen des Runden Tisches stellen sicher, im vorgegebenen Zeitrahmen auf Fragen zur Vor- und Nachbereitung der Arbeit des Runden Tisches zu reagieren, sofern eine Rückmeldung von ihnen erbeten wird.

¹ Für Begriffseräuterungen siehe <https://queer-lexikon.net/glossar/>. „Queer“ wird im Folgenden als Schirmbegriff für die Vielfalt gegenwärtiger und entstehender Labels für geschlechtliche Identitäten und sexuelle Orientierungen jenseits heteronormativer und/oder binärer Kategorien verwendet.

2) Mitglieder

Zur Mitgliedschaft berechtigt sind grundsätzlich alle Vereine, Organisationen, Gruppen und Initiativen der vor Ort in Freiburg engagierten queeren Communities (im Folgenden „Organisationen“).

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfordert eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Runden Tisches. Mindestens die Hälfte der aktuellen Mitglieder des Runden Tisches muss an der Abstimmung teilnehmen.

Bei nachvollziehbar im Plenum dargelegten Bedenken haben Mitglieds-Organisationen das Recht, ein aufschiebendes Veto geltend zu machen. In diesem Fall muss eine Abstimmung über die Aufnahme der Antrag stellenden Organisation als Mitglied bis zur Folgesitzung des Runden Tisches vertagt werden. Der Runde Tisch muss sich in der Zwischenzeit mit den formulierten Bedenken für die Aufnahme der antragstellenden Organisation auseinandersetzen. In der darauffolgenden Sitzung des Runden Tisches muss dann verbindlich nach den Abstimmungsregeln für die Aufnahme neuer Mitglieder über die Aufnahme der Organisation abgestimmt werden.

Die Antragstellung einer Mitgliedschaft des Runden Tisches Queeres Freiburg von Seiten einer Organisation setzt folgende Eigenschaften voraus:

- Übereinstimmung mit den Zielen des Runden Tisches Queeres Freiburg (§1 dieser Geschäftsordnung)
- Schwerpunktzielgruppe Queere Menschen in Freiburg oder Interessen-/ Selbstvertretung queerer Personen in Freiburg
- Wirkungsfeld mit lokalem Schwerpunkt in Freiburg
- Die entsandte Vertretung der Mitgliedsorganisation ist befugt, Entscheidungen im Sinne des Runden Tisches für ihre Organisation zu treffen

Von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Parteien, parteipolitischen Gruppierungen und Gemeinderatsfraktionen/ Gemeinderät*innen. Diese können aber einen Antrag auf Teilnehmer*innenschaft des Runden Tisches Queeres Freiburg stellen.

3) Teilnehmende

Das Gremium ist grundsätzlich offen für Teilnehmende. Teilnehmende können Themen in den Runden Tisch einbringen und sich an den Diskussionen des Runden Tisches beteiligen. In den Abstimmungen des Runden Tisches haben Teilnehmende kein Stimmrecht.

Interessierte Organisationen oder Einzelpersonen und Vertreter*innen der Parteien aus dem Freiburger Gemeinderat, die sich für die Ziele des Runden Tisches einsetzen (im Folgenden „Fachpolitiker*innen“) können einen formlosen Antrag zur Teilnahme an die Geschäftsführung richten. Die anwesenden Mitgliedsorganisationen des Runden Tisches entscheiden mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme neuer Teilnehmenden. An der Abstimmung muss mindestens die Hälfte der Mitgliedsorganisationen des Runden Tisches teilnehmen.

Die Antragstellung einer Teilnehmer*innenschaft des Runden Tisches Queeres Freiburg setzt folgende Eigenschaften voraus:

- Übereinstimmung mit den Zielen des Runden Tisches Queeres Freiburg (§1 dieser Geschäftsordnung)

4) Stimmrecht der Mitglieder des Runden Tisches

Alle Mitglieder des Runden Tisches haben jeweils eine Stimme. Im Gremium können mehrere Personen einer Mitglieds-Organisation vertreten sein, bei Beschlussfassung hat jede Mitglieds-Organisation jedoch nur eine Stimme. Über die anwesenden Personen aus den Mitglieds-Organisationen wird in den Sitzungen eine Anwesenheitsliste geführt, in der die Anwesenden aus den Mitglieds-Organisationen dokumentieren, welche der anwesenden Personen stimmberechtigt für die jeweilige Mitglieds-Organisation ist. Diese Anwesenheitsliste wird zu Dokumentationszwecken dem Protokoll der Sitzung angehängt.

Stimmberechtigt sind ausschließlich anwesende Vertretungen, es besteht kein rückwirkendes Vetorecht. Eine Delegation der jeweiligen Stimmberechtigung an eine andere Mitglieds-Organisationen in Form einer Abwesenheitsvertretung ist nicht möglich.

5) Mediationsverpflichtung

Wenn ein interner Konflikt nicht gelöst werden kann, verpflichten sich die Teilnehmenden des Runden Tisches, an einem Mediationsverfahren teilzunehmen.

6) Beendigung der Teilnahme & Verlust der Stimmrechte

Die Mitglieder und Teilnehmenden können gegenüber der Geschäftsführung des Runden Tisches jederzeit schriftlich die Beendigung ihrer Mitgliedschaft oder ihrer Teilnehmer*innenschaft erklären.

7) Ausschluss

Eine Organisation oder Einzelperson kann aus wichtigem Grund vom Runden Tisch ausgeschlossen werden. Ein Ausschlussgrund liegt vor, wenn eine Organisation oder Einzelperson dem Selbstverständnis des Runden Tisches und seiner Zielsetzung zuwiderhandelt.

a. Antragstellung

Ein Antrag auf Ausschluss kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Er ist schriftlich zu begründen. Der Antrag samt Begründung ist der Geschäftsführung zuzusenden. Diese leitet den Antrag samt Begründung der betroffenen Partei mit der Mitteilung zu, dass innerhalb einer Frist von vier Wochen, spätestens jedoch zur nächsten Plenumsitzung zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen ist. Die Stellungnahme ist dem Runden Tisch als Grundlage für einen Beschluss vorzulegen.

b. Beschluss

Über den Ausschluss entscheidet der Runde Tisch auf der nächsten Sitzung. Für den Ausschluss einer Organisation oder Einzelperson entscheidet der Runde Tisch mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, die gleichzeitig die einfache Mehrheit der Gesamtheit der Mitglieder darstellen muss.

8) Ehrenamt

Die Teilnahme am Runden Tisch ist ein Ehrenamt. Finanzielle Entschädigungen zur Begleichung privater Aufwendungen der Vertretungen der teilnehmenden Organisationen werden nicht gewährt.

§ 3. Geschäftsführung, Vor- & Nachbereitung, Einladung und Durchführung

1) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Runden Tisches wird durch die Geschäftsstelle Gender, Diversity & Antidiskriminierung der Stadt Freiburg wahrgenommen. Sie kann Themen einbringen und sich an den Diskussionen des Runden Tisches beteiligen, sie hat aber kein Stimmrecht.

Die Aufgabe der Geschäftsführung ist insbesondere die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Runden Tisches. Hierzu zählen das Versenden von Einladungen, Einladung von Gäst*innen und Referent*innen, die Bereitstellung der technischen und räumlichen Voraussetzungen für den Sitzungsablauf sowie das Erstellen und der Versand einer Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls das kontroverser Argumentationsverläufe wiedergibt bzw. nachvollziehbar macht, wie es zur Entscheidungsfindung kam.

2) Vorbereitung & Tagesordnung

Der Runde Tisch kann in seiner Sitzung bereits einzelne Tagesordnungspunkte der nachfolgenden Sitzung festsetzen. Die vorläufige Tagesordnung wird im Anschluss von der Geschäftsführung auf der Basis von Themenvorschlägen der Teilnehmenden zusammengestellt.

Über die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn einer jeden Sitzung entschieden.

§ 4 Einberufung

- 1) Der Runde Tisch tagt mindestens zweimal jährlich in nicht öffentlicher Sitzung. Sondersitzungen werden auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder durch die Geschäftsführung einberufen.
- 2) Zu jeder Sitzung erfolgt eine Einladung durch die Geschäftsstelle Gender, Diversity & Antidiskriminierung. Ort und Zeitpunkt der Sitzung sind in der Einladung bekannt zu geben. Der Versand der Einladung sowie die Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung sollen spätestens 4 Wochen vor der Sitzung erfolgen. Der Geschäftsstelle Gender, Diversity und Antidiskriminierung werden alle dafür notwendigen Informationen und Unterlagen bis spätestens 4 Wochen vor der Sitzung zur Verfügung gestellt. Der Versand der Unterlagen durch die Geschäftsstelle Gender, Diversity & Antidiskriminierung erfolgt spätestens 2 Wochen vor der Sitzung.
- 3) Die Leitung der Geschäftsstelle Gender, Diversity & Antidiskriminierung oder eine von ihr beauftragte Person, leitet die Sitzungen des Runden Tisches.
- 4) Von jeder Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Die Protokolle sind nicht öffentlich, soweit sie nicht öffentliche Sitzungsteile betreffen.

Protokolle der letzten Sitzung werden mit der Einladung für die nächste Sitzung versandt.

Die offenen Themen und ihre Umsetzung werden in einer Aufgabenliste fortgeschrieben, die mit dem Protokoll verschickt wird. Sie enthält auch eine Übersicht der beendeten Themen.

§ 6 Beratungen des Runden Tisches

- 1) Der Runde Tisch Queeres Freiburg spricht Empfehlungen an die Stadtverwaltung aus. Er kann zu aktuellen Entscheidungen, Themen und Ereignissen Stellung beziehen. Die Mitglieder des Gemeinderates sind über die Empfehlungen und Stellungnahmen zu informieren.
- 2) Die Sitzungsleitung bzw. die Geschäftsführung unterrichten die Mitglieder über Vorhaben und Projekte der Stadtverwaltung sowie über relevante Beratungsergebnisse aus dem Gemeinderat.
- 3) Stimmberechtigt sind ausschließlich anwesende Mitglieds-Organisationen, es besteht kein rückwirkendes Vetorecht. Im Gremium können mehrere Personen einer Mitgliedsorganisation vertreten sein. Bei Beschlussfassung hat jede Mitglieds-Organisation jedoch nur eine Stimme.
- 4) Der Runde Tisch kann zu seinen Beratungen fallbezogen Referent*innen oder Gäst*innen durch die Sitzungsleitung/Geschäftsführung auf Vorschlag von Organisationen hinzuziehen. Alle Mitglieder und Teilnehmende sowie die Sitzungsleitung verfügen über ein entsprechendes Vorschlagsrecht.
- 5) Konsens ist das Leitprinzip der Arbeitsweise des Runden Tisches. Ist kein Konsens möglich, findet auf Antrag mindestens eines Mitglieds eine sofortige Abstimmung statt. Zu einem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Dabei muss es sich aber um eine Mehrheit der unter § 8 genannten stimmberechtigten Mitglieder handeln.

Sollte eine Mitglieds-Organisation begründete Vorbehalte gegen eine sofortige Abstimmung vorbringen, kann sie eine „Gegenrede“ zum Antrag auf sofortige Abstimmung erheben. In diesem Fall wird über den Geschäftsordnungsantrag zur Abstimmung abgestimmt. Zum Beschluss des Antrags auf sofortige Abstimmung ist dann eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Erst danach kann die ursprünglich beantragte Abstimmung durchgeführt werden.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung ist durch Geschäftsordnungsantrag möglich. Zu einem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Dabei muss es sich um eine Mehrheit der unter § 8 genannten Mitglieder handeln.

§ 8 Mitglieder und Teilnehmende des Runden Tisches Queeres Freiburg

Siehe Anhang zur Geschäftsordnung:

„Liste der Mitglieder und Teilnehmende des Runden Tisches Queeres Freiburg“